



Reglement über die ausserschulische Nutzung von Schulräumen / Schulanlagen

Beschluss:	Schulpflegesitzung vom 7. April 2014
Gültig ab:	8. April 2014
Registratur:	20.10.12

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Grundsatz	3
3	Geltungsbereich	3
4	Bewilligungspflicht.....	3
5	Zuteilung	3
6	Gebühren	3
7	Zusätzliche Kosten.....	4
8	Ausfall von Veranstaltungen	4
9	Entzug der Bewilligung.....	4
10	Allgemeine Benützungsvorschriften.....	4
11	Reklame, Alkohol- und Nikotinkonsum	4
12	Zutritt / Wartung	4
13	Haftung	5
14	Zeitliche Beschränkung	5
15	Einspracheverfahren.....	5
	Schlussbestimmungen.....	5

1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement ist anwendbar auf die Schulräumlichkeiten mit deren Einrichtungen sowie der Sportanlagen der Sekundarschule Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil.

2 Grundsatz

Die Räume und Anlagen haben in erster Linie die Bedürfnisse der Schule abzudecken sowie schul-eigenen Veranstaltungen zu dienen. Wenn sie von der Schule nicht benutzt werden, sollen sie jedoch den EinwohnerInnen und Vereinen der Kreismunicipalitäten Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil zur Verfügung stehen.

3 Geltungsbereich

Die Nutzung folgender Räumlichkeiten und Anlagen ist möglich:

1. Singsaaltrakt: Vorraum, Singsaal, Holzwerkstatt, Klassenzimmer
2. Schulhaus Weid I: Foyer, Vorraum zur Turnhalle, Turnhalle, Klassenzimmer
3. Schulhaus Weid II: Eingangsbereich und Durchgänge, Schulküche, Informatikraum, Klassen-zimmer
4. Sportanlage Jonentäli

4 Bewilligungspflicht

Für die Benützung von Schulanlagen sowie deren Einrichtungen zu schulfremden oder kommerziellen Zwecken ist eine Bewilligung der Ressortleitung Liegenschaften erforderlich. Gesuche sind der Schulverwaltung schriftlich und frühzeitig, d.h. vier Wochen vor dem Anlass, einzureichen. Eine Bewilligung wird für einmalige Benützung, für ein Semester oder auf Dauer ausgestellt.

5 Zuteilung

Die Zuteilung der Schulräume und Einrichtungen erfolgt durch die Ressortleitung Liegenschaften und die Schulleitung in Absprache mit dem Hauswart.

6 Gebühren

Alle Räume und Anlagen stehen Gruppen und Vereinen der Kreismunicipalitäten gratis zur Verfügung, sofern sie nicht kommerziell genutzt werden.

Die Höhe der Gebühren für die Benützung von Schulräumen für Privatpersonen oder Vereine und andere Institutionen sind im Anhang zur Gebührenverordnung geregelt.

Die Benützungsgebühren werden zusammen mit allfälligen zusätzlichen Kosten (siehe Pt. 7) für Einzelbelegungen im Anschluss an die Veranstaltung, bei Dauerbelegungen semesterweise eingefordert. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung.

7 Zusätzliche Kosten

In den Benützungsgebühren sind die ordentlichen Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser enthalten. Aufwendungen für ausserordentliche Vorbereitungs-, Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten, sowie allfällige Entsorgungsgebühren werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

8 Ausfall von Veranstaltungen

Müssen einzelne Veranstaltungen wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Anlagen ausfallen, so besteht bei Dauerbewilligungen kein Anspruch auf Rückerstattung.

Bei Einzelbewilligungen werden keine Gebühren eingefordert, wenn die Veranstaltung spätestens zehn Tage vorher schriftlich an die Schulverwaltung abgesagt worden ist. Kosten für allfällige Vorbereitungsarbeiten durch die Sekundarschule Hausen am Albis werden in Rechnung gestellt.

9 Entzug der Bewilligung

Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung können Bewilligungen durch die Schulpflege entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr bestehen oder den Benützungsvorschriften und den ergangenen Anordnungen zuwidergehandelt wird.

10 Allgemeine Benützungsvorschriften

Die Vorschriften der Hausordnung sind durch die verantwortlichen Benutzer durchzusetzen. Auf den Sportanlagen ist den Anordnungen des Platzwartes Folge zu leisten. Ebenso sind die feuerpolizeilichen und Jugendschutz Vorschriften/Massnahmen einzuhalten.

Die Räume sind besenrein abzugeben.

11 Reklame, Alkohol- und Nikotinkonsum

Auf dem gesamten Schulareal ist jede Art von permanent installierter Reklame untersagt. Das Anbringen von Reklame während Veranstaltungen ist erlaubt. Der Ausschank alkoholischer Getränke und das Feilbieten von Waren sind während Veranstaltungen (Festwirtschaft) gestattet. Für die ordentlichen Bewilligungen ist der Gesuchsteller verantwortlich. Das Rauchen in den Gebäuden ist untersagt und soll an den übrigen Orten vermieden werden.

12 Zutritt / Wartung

Das Öffnen und Schliessen der Schulgebäude und Schulzimmer sowie die Bedienung der Beleuchtung ist bei Dauerbelegungen Sache des Benutzers. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch den Hauswart. Für die Instruktion des Benutzers ist ebenfalls der Hauswart zuständig. Bei Einzelbelegungen ist das Vorgehen mindestens 3 Tage vor der Benützung mit dem Hauswart abzusprechen.

Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Es ist den Benützern verboten, Reparaturen oder Neueinrichtungen von sich aus vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

13 Haftung

Für Unfälle und für Diebstähle wird jede Haftung durch die Sekundarschule Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil abgelehnt. Die Benutzer haften für die sich aus der Benützung ergebenden Schäden.

14 Zeitliche Beschränkung

Die Schulgebäude und Anlagen dürfen an Wochentagen - ausgenommen vor Feiertagen - in der Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr, am Samstag von 08:00 bis 22:00 Uhr und am Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Benützung freigegeben werden, sofern Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb, die Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen und die Unterhaltsarbeiten in keiner Weise beeinträchtigt werden und die rechtzeitige Reinigung der Räumlichkeiten gewährleistet bleibt.

Ausgeschlossen ist eine Nutzung während der Weihnachtsferien. In den übrigen Ferien kann die Nutzung der Räume und Anlagen nach Absprache mit der Ressortleitung Liegenschaften und dem Hauswart bewilligt werden.

15 Einspracheverfahren

Gegen Anordnungen der Hauswarte ist Einsprache an die Ressortleitung Liegenschaften, gegen dessen Verfügung Einsprache an die Schulpflege zulässig.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Bisherige vom 12.Dezeber 2011.

Hausen am Albis, 7. April 2014

Sekundarschulpflege Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil

Regula Baer
Ressort Liegenschaften

Donatus Stemmlé
Präsident